

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 224

In den Fällen, in denen für den Kläger im ersten Rechtszug mehrere Bevollmächtigte tätig geworden sind, ist die von einem dieser Bevollmächtigten eingelegte Berufung, falls der Bevollmächtigte kein bei dem Berufungsgericht zugelassener Rechtsanwalt ist, nur formgerecht, wenn die Berufungsschrift in Verbindung mit dem aus den Akten zu ersehenden Gang des Verfahrens zweifelsfrei ergibt, daß dieser Rechtsanwalt den Rechtsstreit im ersten Rechtszug als Bevollmächtigter, dem eine dem § 81 ZPO entsprechende Vollmacht erteilt war, für den Kläger geführt hat.

BGH, Urt. v. 17. Mai 1961 - IV ZR 3/61 - OLG Neustadt a.d.W.
LG Frankenthal

IV ZR 3/61

Verkündet
am 17. Mai 1961
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Arnold W [REDACTED] (früher Wi [REDACTED]),
[REDACTED] C [REDACTED] Ave., N [REDACTED] N.J., USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in B [REDACTED]
C [REDACTED] -

gegen

das Land R [REDACTED],

vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]
in K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstraße vom 3. Juni 1960
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche für einen Freiheitsschaden, den seine verschollene Mutter erlitten hat, geltend gemacht. Sein Antrag ist von der Entschädigungsbehörde mit der Begründung abgelehnt worden, daß er verspätet gestellt worden sei und daß dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist nicht erteilt werden könne.

Der Kläger hat durch seinen Bevollmächtigten, Dr. Haas in New York, Klage wegen des geltend gemachten Anspruchs erhoben. Nachdem das Landgericht Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 3. November 1959 anberaumt hatte, hat der Bevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 19. Oktober, eingegangen am 24. Oktober 1959, beantragt, den Termin zu verlegen und ihm eine weitere Frist für die Vorbereitung der Sache zu gewähren. In diesem Schriftsatz hat er zu der Klage nochmals eingehend Stellung genommen. Gleichfalls am 19. Oktober 1959 hat der Bevollmächtigte eine Urkunde ausgestellt, durch die dem Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] Untervollmacht erteilt wurde. Der Vordruck trägt den maschinenschriftlichen Zusatz "mit dem Rechte der Zahlungsentgegennahme unter Befreiung von den gesetzlichen Beschränkungen". Der Kläger hat sein Einverständnis mit dieser Bevollmächtigung auf der Urkunde erklärt. Auf Grund dieser Vollmacht hat Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] am 29. Oktober 1959 einen Schriftsatz eingereicht, in dem es heißt: "In anliegender Untervollmacht des Rechtsanwalts Dr. Haas vertrete ich den Antragsteller. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß auf Grund des Termins vom 3. November schriftlich entschieden wird". Sodann folgen Ausführungen zum Gegenstand des Rechtsstreits und am Schluß heißt es:



"Die überreichte Vollmacht ist gleichzeitig Zustellungsvollmacht und Geldempfangsvollmacht".

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In dem Urteils-
eingang ist als Prozeßbevollmächtigter des Klägers Rechts-
anwalt Dr. Ha■ in New York aufgeführt. Das Urteil ist
Dr. Ha■ zugestellt worden.

Gegen dieses Urteil hat Rechtsanwalt Dr. H■, der
nicht beim Berufungsgericht zugelassen ist, Berufung ein-
gelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch das
angefochtene Urteil verworfen. Der Kläger hat Revision
eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestell-
ten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revi-
sion zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung mit Recht ver-
worfen. Rechtsanwalt Dr. H■, der dieses Rechtsmittel
für den Kläger eingelegt hat, war nicht beim Berufungs-
gericht zugelassen und er hat den Kläger auch im ersten
Rechtszug nicht im Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG ver-
treten. Die von ihm eingelegte Berufung ist deswegen, wie
der Senat für ähnlich liegende Fälle wiederholt entschie-
den hat, unzulässig (LM BEG 1956 § 224 Nr. 3, 4, 7).

Die Ausführungen des Klägers in der Revisionsinstanz
geben keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.
Das Gesetz hat in § 224 Abs. 2 BEG im Interesse der Ver-

folgten eine Ausnahme von dem in § 78 ZPO bestimmten Anwaltszwang gemacht. Bei der Auslegung dieser Bestimmung sind daher die Interessen der Verfolgten in den Vordergrund zu stellen. Besonders ist hierauf bei der Entscheidung der Frage abzustellen, ob die in § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG bestimmte Ausnahme mit Rücksicht auf ihren Abs. 4 über ihren Wortlaut hinaus erstreckt werden kann, so daß es genügt, wenn der Verfolgte sich vor dem Oberlandesgericht auch von einem bei einem anderen deutschen Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt.

Nach den Erfahrungen des Senats, die durch die in dem angefochtenen Urteil niedergelegten Erfahrungen des Berufungsgerichts bestätigt werden, wäre damit den Interessen der Verfolgten nicht gedient. Eine solche Auslegung würde vielmehr in vielen Fällen den Verfolgten schaden. Das Hauptinteresse jedes Verfolgten besteht darin, daß seine Klage sorgfältig bearbeitet und besonders, daß seine Interessen auch in einer vom Gericht anberaumten mündlichen Verhandlung sachgerecht vertreten werden, damit der Rechtsstreit so schnell wie möglich richtig entschieden wird. Daraus, daß nach § 209 BEG eine streitige Sachentscheidung auch dann ergehen kann, wenn der Verfolgte sich in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten läßt, kann nicht geschlossen werden, daß das Gesetz die mündliche Verhandlung in Entschädigungssachen grundsätzlich für entbehrlich hält. Das Gesetz hat nur davon abgesehen, den Verfolgten zu zwingen, sich in der mündlichen Verhandlung vertreten zu lassen. Seine oder seines Prozeßbevollmächtigten Aufgabe ist es, zu prüfen, ob es mit dem Interesse an einer schnellen und sachgerechten Entscheidung zu vereinbaren ist, wenn der Kläger der mündlichen Verhandlung fernbleibt. Beim Berufungsgericht, das in aller Regel nicht nur über

Rechtsfragen zu entscheiden, sondern auch noch den Sachverhalt aufzuklären hat, wird die Anwesenheit des Verfolgten oder seine Vertretung in der mündlichen Verhandlung in der überwiegenden Zahl aller Fälle geboten sein. Das ist gerade auch dann der Fall, wenn noch Beweise zu erheben sind. Nur wenn der Verfolgte in der mündlichen Verhandlung sachgemäß vertreten ist, können die Aufklärungen gegeben werden, die notwendig sind, um den Beweisbeschluß so zu fassen, daß die erforderlichen Beweise schnell und vollständig eingeholt werden können.

Ein Rechtsanwalt, der nicht am Sitze des Berufungsgerichts ansässig ist, wird mit Rücksicht auf die durch die Wahrung eines auswärtigen Termins für ihn entstehende besondere Belastung und in Anbetracht der dadurch für seine Auftraggeber entstehenden höheren Kosten den Entschluß, in der mündlichen Verhandlung aufzutreten, verständlicherweise weniger leicht fassen als der am Ort dieses Gerichts ansässige Rechtsanwalt. Während diese die Termine zur mündlichen Verhandlung in aller Regel wahrnehmen, tun jene es nur in Ausnahmefällen. Deswegen ist es notwendig, § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht über seinen eigentlichen Wortlaut hinaus auszulegen.

Aus demselben Grund ist auch notwendig, die genannte Bestimmung eng auszulegen und als Rechtsanwalt, der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat, nur denjenigen anzusehen, der den Rechtsstreit in diesem Rechtszug als ein mit einer umfassenden Vollmacht ausgestatteter Prozeßbevollmächtigter verantwortlich führen sollte und der ihn auch so geführt hat. Nur für diesen Anwalt, der den Rechtsstreit im ersten Rechtszug voll verantwortlich geführt hat, läßt sich die im Gesetz gemachte Ausnahme von dem An-

waltszwang rechtfertigen. Mit Rücksicht auf seine besondere Stellung, sein enges Verhältnis zum Rechtsstreit und seine Befugnis, über den Streitgegenstand verantwortlich zu verfügen, hat das Gesetz die Nachteile in Kauf genommen, die eine Durchbrechung des Anwaltszwangs in aller Regel herbeiführt.

Dieser Prozeßbevollmächtigte kann zwar, wenn er auch nur bei einem Landgericht zugelassen ist, den Rechtsstreit selbst im Berufungsrechtszug führen. Wenn er das nicht will, muß er damit einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen. Er kann den dort grundsätzlich bestehenden Anwaltszwang nicht dadurch umgehen, daß er einem beim Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt im ersten Rechtszug Untervollmacht erteilt und ihn dort als solchen auftreten läßt, damit er dann den Rechtsstreit im zweiten Rechtszug führe. Der beim Berufungsgericht nicht zugelassene Rechtsanwalt, der im ersten Rechtszug nur als Unterbevollmächtigter des Prozeßbevollmächtigten aufgetreten ist, ist daher nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht befugt, den Kläger vor dem Oberlandesgericht zu vertreten, wie der erkennende Senat gleichfalls wiederholt entschieden hat (IM BEG 1956 § 224 Nr. 6, 7, 8). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

Ein Rechtsanwalt kann den Kläger im ersten Rechtszug im Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 auch dann vertreten haben, wenn ihm die Vollmacht erst erteilt worden ist, nachdem die Klage bereits eingereicht war, und wenn sie als Untervollmacht bezeichnet und von demjenigen Bevollmächtigten erteilt worden ist, der die Klage eingereicht hat. Nicht der Zeitpunkt, in dem die Vollmacht erteilt worden ist, nicht die Person dessen, der sie erteilt hat, und auch

nicht der Name, der ihr gegeben worden ist, ist entscheidend, sondern allein ihr wirklicher Inhalt und die Art, in der der Bevollmächtigte von ihr nach außen, dem Gericht und dem Gegner gegenüber Gebrauch gemacht hat (LM BEG 1956 § 224 Nr. 6, 7, 8).

Für die Rechtssicherheit ist es unerlässlich, daß das Berufungsgericht, nachdem das Rechtsmittel eingelegt ist und ihm die Akten zugegangen sind, ohne weiteres feststellen kann, ob der Rechtsanwalt, der dieses Rechtsmittel eingelegt hat, hierzu nach dem Gesetz befähigt ist. Das Berufungsgericht muß nach § 519 b ZPO alsbald prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form eingelegt ist. Die Erledigung des Rechtsstreits würde verzögert, das Berufungsgericht und auch das Revisionsgericht würden zum Schaden der anderen Rechtsuchenden in einer vom Gesetz nicht vorgesehenen Weise belastet, wenn diese Gerichte gezwungen sein könnten, für die Entscheidung der Frage, ob die Berufung formgerecht eingelegt ist, noch weitere Ermittlungen anzustellen. Diese Entscheidung, die nur die Form einer vorgenommenen Prozeßhandlung betrifft, muß aus dieser selbst in Verbindung mit dem Inhalt der Akten entnommen werden können. Falls daher in dem Rechtsstreit mehrere Bevollmächtigte aufgetreten sind, muß sich aus dem aus dem Akteninhalt festzustellenden Verhalten des Bevollmächtigten, der das Rechtsmittel eingelegt hat, eindeutig ergeben, daß auch er den Rechtsstreit im ersten Rechtszug als verantwortlicher Prozeßbevollmächtigter mit der in § 81 ZPO beschriebenen Prozeßvollmacht für die Partei geführt hat. Wenn das zweifelhaft bleibt, weil der Bevollmächtigte nur eine oder einzelne Prozeßhandlungen vorgenommen hat und weil auch in der ihm erteilten Vollmacht nur von einer Untervollmacht die Rede ist, ist der betreffende Bevollmächtigte nicht auch dem Gericht gegenüber als ein solcher Bevoll-

mächtigter aufgetreten, dem die in § 81 ZPO umschriebene Vollmacht erteilt war. Er ist dann nicht nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG befähigt, den Kläger im zweiten Rechtszug zu vertreten.

Es ist im vorliegenden Fall schon nicht dargetan, daß Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] Vollmacht im Sinne des § 81 ZPO und nicht nur eine Untervollmacht zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen erteilt worden ist. Nach der Vollmachtsurkunde war ihm nur eine Untervollmacht erteilt. Er selbst hat sich in dem von ihm eingereichten Schriftsatz auch nur als solcher bezeichnet und bemerkt, daß die überreichte Vollmacht gleichzeitig eine Zustellungsvollmacht sei. Dieser Hinweis wäre nicht notwendig gewesen, wenn er sich selbst als Prozeßbevollmächtigter angesehen hätte, dem eine Vollmacht in dem in § 81 ZPO beschriebenen Umfang erteilt worden war.

Keinesfalls ist Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] dem Gericht gegenüber als Vertreter des Klägers im Sinne des § 224 Abs. 2 BEG aufgetreten. Der hier zu entscheidende Fall liegt wesentlich anders als die Fälle, die die LM BEG 1956 § 224 Nr. 6 - 8 veröffentlichten Entscheidungen betrafen. Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] hat nur einen Schriftsatz eingereicht, in dem er sachlich Stellung genommen und um schriftliche Entscheidung in dem anberaumten Termin gebeten hat. Damit hat er nicht mehr getan als dasjenige, wozu er nach dem seiner Untervollmacht zugrundeliegenden Auftrag mindestens verpflichtet war. Kraft dieses Auftrags war er verpflichtet, den Verhandlungstermin wahrzunehmen oder doch mindestens schriftsätzlich in der Sache Stellung zu nehmen. Anderenfalls

hätte die Unterbevollmächtigung keinen Sinn gehabt. Andererseits hatte Dr. Ha[REDACTED] in New York durch seinen Schriftsatz vom 19. Oktober 1959 deutlich zu erkennen gegeben, daß er den Rechtsstreit für den Kläger weiterführen wollte. Da Dr. H[REDACTED] sich selbst auch nur als Unterbevollmächtigter bezeichnet hat, hat das Landgericht auch zutreffend allein Dr. Ha[REDACTED] für den Prozeßbevollmächtigten des Klägers gehalten und ihn als solchen in dem Urteilseingang aufgeführt. Eine Berichtigung des Urteilseingangs dahin, daß neben ihm oder an seiner Stelle Dr. H[REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter aufgeführt werde, ist nicht beantragt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 BEG.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Loewenh